

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TCS REIFENVERSICHERUNG ohne Mobilitätsschutz

A) ALLGEMEINES:

Herausgeber der Versicherung:

Die TCS Reifenversicherung wird herausgegeben / betreut von: Technology Content Services GmbH, Postfach 810420, 90249 Nürnberg und versichert von: W. Droege & Co. GmbH & Co. KG, Baumwall 7, 20459 Hamburg in Namen und in Vollmacht für die vertretenden Versicherer.

Die TCS Reifenversicherung kann nur am Tag des Reifenkaufs ausschließlich für Neureifen für Pkw, Transporter und Kleinbusse erworben werden. Bei einer herstellereitig obligatorischen Reifenversicherung geht die herstellereitige Versicherung der TCS Reifenversicherung vor. Versicherungsschutz kann für den vollständigen Reifensatz oder aber ein Paar Reifen erlangt werden. Einzelreifen werden nicht versichert. Ein nachträglicher Versicherungsabschluss ist ausgeschlossen.

Laufzeit: Die TCS Reifenversicherung ist für 12 bzw. 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs bzw. versicherten Reifens zu verstehen.

Versicherte Reifen: Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich verkauften Pkw-Reifen.

Reifen: Der Begriff beinhaltet alle Reifen für Pkw, Transporter und Kleinbusse bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter "Reifenpanne" werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes.

Diebstahl, Vandalismus: Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. (Das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenbezahlung).

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

C) LEISTUNGSERBRINGUNG / SCHADENABWICKLUNG bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:

1. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich nach Eintritt entweder bei dem Reifenhändler, bei dem der Begünstigte seine Reifen erworben hat oder für den Fall, dass der Reifenhändler nicht erreichbar ist, über die eingerichtete Notruf-Hotline zu melden. Diese löst den Begünstigten dann in einen regulierenden Betrieb aus ihrem eigenen Schadennetz, um dort den Schaden beheben bzw. aufnehmen zu lassen.

Notruf-Hotline: Die Rufnummer der Servicestelle der TCS Reifenversicherung lautet: +49 (0)69 66 06 702 und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

2. Der Reifenhändler repariert oder ersetzt den Reifen und erstellt die Schadenanzeige gemeinsam mit dem Begünstigten und schickt das Formular inkl. Zertifikat, ggf. Polizeiprotokoll (im Fall von Diebstahl und Vandalismus) sowie der Rechnung des versicherten Reifens an den Versicherer.

3. Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle unter G) ergebenden Zeitwertes. Die Erstattung des Restwertes der versicherten Reifen erfolgt nach Prüfung des Versicherers im Falle des Erwerbs neuer Reifen.

4. Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet.

5. Schäden an Felgen werden nicht erstattet.

6. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 500,00 EUR (inkl.ges.MwSt.).

7. Für Reparaturkosten gelten folgende Entschädigungsgrenzen (inkl. ges. MwSt.):

PKW auf Stahl-Felgen: 26,20 EUR; PKW auf Alu-Felgen/Offroad: 29,00 EUR;

LLKW: 37,00 EUR

8. Die Versicherung endet mit Reparatur oder Austausch des versicherten Reifens.

9. Die Schadenandienungspflicht endet 3 Monate nach Kenntnis des Schadens.

D) EINSCHRÄNKUNGEN:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

a) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch normale Abnutzung / Verschleiß verursacht wurden.

b) Sollte eine Kaskoversicherung entwendete Reifen ersetzen, trägt diese Versicherung den nachgewiesenen Selbstbehalt.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

© TCS – Technology Content Services GmbH

d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

e) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe von 4,1mm je Reifen unterschritten wird.

f) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

g) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.

h) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Reifen von Fahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Personenbeförderung (z.B. Taxen), Vermietung oder für den Motorsport und von Fahrschulen genutzt werden.

i) Versicherungsschutz besteht nur während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Reifen.

E) OBLIEGENHEITEN des Begünstigten im Schadenfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich anzuzeigen (Punkt C Nr. 1) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

F) RISIKOTRÄGER UND RICHTSSTAND:

1. Träger des versicherten Risikos ist W. Droege & Co. GmbH & Co. KG, Baumwall 7, 20459 Hamburg in Namen und in Vollmacht für die vertretenden Versicherer. Die Abwicklung erfolgt über den Versicherungsmakler Willis Towers Watson Versicherungsmakler GmbH, Herrlichkeit 1, 28199 Bremen.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

G) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifens:

Grundlage ist der Kaufpreis des beschädigten Reifens sowie die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens.

| Restprofiltiefe (Abnutzung) | Gutschrift |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| über 7,9 mm | 100% des Kaufpreises des Altreifens |
| ab 7,1 mm | 80% des Kaufpreises des Altreifens |
| ab 6,1 mm | 60% des Kaufpreises des Altreifens |
| ab 5,1 mm | 40% des Kaufpreises des Altreifens |
| ab 4,1 mm | 20% des Kaufpreises des Altreifens |